
Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Es soll der ganze Prozess von der

- Wertschätzung
- Honorar / Stundensätze
- Vergabeverfahren
- Ingenieurvertrag
- Abrechnung

angesprochen werden.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Wertschätzung in der Gesellschaft

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Wertschätzung in der Gesellschaft

Momentan bietet sich ein Nachfragemarkt zu den Ingenieurleistungen, der sich aus den Herausforderungen und den Chancen zu Ausbau und Sanierung unserer Infrastruktur (Straße, Schiene, Wasserstraße, verborgene Infrastruktur (Strom, Gas, Wasser/Abwasser etc.)), die digitale Weiterentwicklung von Planung und Bau sowie die Transformation hin zu mehr Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit, ergibt.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Wertschätzung in der Gesellschaft

Fällt eines der vorgenannten Infrastruktursystem aus, wird dieser Mangel in der Gesellschaft unmittelbar wahrgenommen.

Sind die Ingenieure und Architekten sich dessen bewusst?

Erwächst hieraus in der Gesellschaft oder bei uns selbst eine Wertschätzung gegenüber dem Beruf der Ingenieure und Architekten?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Wertschätzung in der Gesellschaft

Erwarten wir diese Wertschätzung?

Wertschätzen wir uns selber?

Wie äußert sich äußere und innere Wertschätzung?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Wertschätzung in der Gesellschaft

Ingenieure und Architekten sind mit klugen, unabhängigen und verantwortungsvollen Lösungen gefordert.

Dazu brauchen wir verlässliche Rahmenbedingungen, faire Vergabeverfahren und eine stärkere Wertschätzung von Qualität und Ingenieurleistung, nicht nur in der Gesellschaft sondern insbesondere bei uns selbst.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Ingenieure und Architekten erwarten für ihre Tätigkeit neben der Würdigung der erbrachten Leistung auch eine angemessene Vergütung.

Dabei ist nicht nur von Bedeutung, was unsere Auftraggeber als angemessene Vergütung empfinden und zu zahlen bereit sind, sondern die eigene Bewertung, die eigene Einschätzung des Wertes der erbrachten Leistung gegenüber.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Ob die Fortführung der HOAI-Novellierung im Bundeswirtschaftsministerium, angekündigt ist, dass man sich Mitte des Jahres 2026 in die Materie einlesen wird, hier positive Wirkung entfalten wird, bleibt abzuwarten.

Das Verhalten unserer Kollegen in der Vergangenheit lässt erwarten, dass evtl. Honorarerhöhungen durch einen noch größeren Nachlassunterbietungswettbewerb bis zur Lächerlichkeit verzerrt werden.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Anlässlich einer VBI-Veranstaltung in Hamburg am 26. Februar 2026 wurden Nachlässe von bis zu 75 % des Basishonorarsatzes = Orientierungswert genannt.

So etwas kann man guten Gewissens doch nicht glauben.

Können diese „Kollegen“ außer projektbezogen nicht unternehmensbezogen rechnen?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Was ist mit dem viel beschworenen Fachkräftemangel?

Junge Menschen für den Beruf des Ingenieurs oder Architekten zu begeistern setzt voraus, dass angemessene Honorare gezahlt werden.

Diese können aber nur gezahlt werden, wenn angemessene Honorare angeboten und berechnet werden.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Attraktive Berufswege, eine starke Nachwuchsarbeit für praxisnahe Aus- und Weiterbildung werden nur möglich, wenn der Beruf des Bauingenieurs, der Architekten und der Baukonstrukteure ein den Herausforderungen und Verantwortungen angemessenes Gehalt bieten kann.

Die Schließung von Büros in naher Zukunft wegen fehlender Nachfolger ist ein zentrales Problem nicht nur in unserem Berufsstand.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Mit dem momentanen Verhalten des Berufsstandes bzgl. der selbst definierten Honorarforderungen wird sich dies alles nicht verwirklichen lassen.

Nur die Kenntnis der finanziellen Randbedingungen des eigenen Büros ermöglichen wirtschaftliches Arbeiten und Gewinn und damit die Voraussetzung zur Gewinnung kompetenter Mitarbeiter.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Vergütung vs. Wertschätzung

Mit dem momentanen Verhalten des Berufsstandes bzgl. der selbst definierten Honorarforderungen wird sich dies alles nicht verwirklichen lassen.

Wer seine Grenzen nicht kennt, hat keine Angst diese zu überschreiten.

Nur die Kenntnis der finanziellen Randbedingungen des eigenen Büros ermöglichen wirtschaftliches Arbeiten und Gewinn und damit die Voraussetzung zur Gewinnung kompetenter Mitarbeiter.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Ist eine HOAI-Novelle sinnvoll oder nicht?

Momentan liegen zwei Endberichte vor:

- zu den Leistungsbildern
- zu den Honorartabellen

die im Jahr 2025 Grundlage einer HOAI-Novelle sein sollten,
dann aber Bundestagswahl und keine Aufnahme der Novellierung im neuen
Koalitionsvertrag.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Hier ein kurzer Hinweis auf das spätere Kapitel zum Ingenieurvertrag:

Sollten die Leistungsbildbeschreibungen Bestandteil des Ingenieurvertrags sein?

Sind Honorartabellen wichtig und erforderlich für die Angebotslegung?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Welche Angaben sind zur Berechnung eines Stundensatzes erforderlich?

- Bruttolohn
- Arbeitszeit (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Arbeitgeberbelastung (Sozialabgaben)
- Gemeinkostenfaktor
- Wagnis und Gewinn

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Bruttolohn, Arbeitszeit und Arbeitgeberbelastung
sind bekannt.

Aber der Gemeinkostenfaktor.

Was sagt der denn aus?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Gemeinkostenfaktor

Ein Ingenieurbüro hat zwei Arten von Kosten:

Einzelkosten (direkte Kosten)

z. B. Gehälter der Ingenieure, die direkt an Projekten arbeiten

Gemeinkosten (indirekte Kosten)

z. B. Miete, Verwaltung, IT, Versicherungen, Geschäftsführung

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Der Gemeinkostenfaktor gibt somit an:

Wie viel Gemeinkosten auf 1 € direkte Personalkosten entfallen

Beispiel:

Direkte Personalkosten: 100.000 € / Gemeinkosten: 150.000 €

Gemeinkostenfaktor = **1,5**

Das bedeutet:

Für jeden 1 € an Ingenieurleistung fallen zusätzlich **1,50 € indirekte Kosten** an.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Wofür ist das wichtig?

Kalkulation von Stundensätzen

Der Faktor wird genutzt, um realistische Verrechnungssätze zu berechnen.

Wirtschaftlichkeit beurteilen

hoher Gemeinkostenfaktor → viel „Overhead“, evtl. ineffizient

niedriger Gemeinkostenfaktor → schlanke Struktur

Vergleich mit anderen Büros / Benchmarks

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Wie groß ist ein Gemeinkostenfaktor?

Dies ist unternehmensabhängig, Werte zwischen 2,2 und über 3,0 sind sicherlich nicht ungewöhnlich.

In meinem Büro schwankt der Wert monatsbezogen zwischen 2,53 und 3,14.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Was haben Wagnis und Gewinn mit dem Gemeinkostenfaktor zu tun?

Wagnis und Gewinn sind in einem Ingenieurbüro Zuschläge, die **auf die Selbstkosten** (also inkl. Gemeinkosten) draufgerechnet werden.

Sie beeinflussen direkt den **Preis**, der dem Kunden angeboten wird.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Was bedeutet das konkret?

1. Wagnis:

Das ist ein Zuschlag für **Risiken**, z. B.:

Projekt dauert länger als geplant
Mehraufwand durch Korrekturen
Zahlungsausfälle
Kalkulationsfehler

Wagnis deckt Unsicherheiten ab, damit das Büro nicht ins Minus rutscht.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Was bedeutet das konkret?

2. Gewinn

Das ist der eigentliche **unternehmerische Ertrag**.

Gewinn sorgt dafür, dass sich das Geschäft lohnt und Rücklagen / Investitionen möglich sind.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Was bedeutet das konkret?

Wagnis und Gewinn werden als Prozentsatz auf die Stundensätze gerechnet:

Angebotspreis = Stundensatz + Wagnis + Gewinn

oder zusammengefasst:

Stundensatz \times (1 + Wagnis% + Gewinn%)

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Was bedeutet das konkret?

Beispiel: Stundensatz: 200 €
 Wagnis: 5 %
 Gewinn: 10 %
 Angebotspreis = $200 \text{ €} \times 1,15 = \mathbf{230 \text{ €}}$

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Empfehlungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO)

Architekt / Ingenieur mit Einkommen 80.000 €/Jahr	130 €
Architekt / Ingenieur mit Einkommen 70.000 €/Jahr	113 €
Architekt / Ingenieur mit Einkommen 60.000 €/Jahr	97 €

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Baukammer Berlin (April 2025)

Auftragnehmer(-in) / Inhaber(-in)	205,00 €
Projektleiter(-in)	155,00 €
Ingenieur(-in)	120,00 €
Technische(-r) Mitarbeiter(-in)	94,00 €
Sonstiger Mitarbeiter (-in)	75,00 €

Freie und Hansestadt Hamburg (09/2023):

Projektleiterinnen und Projektleiter:	132 Euro
Technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	96 Euro
Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	71 Euro

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Ingenieurkammer Bremen (2023):

Inhaber:	~153 €/h
Projektleiter:	~128 €/h
Ingenieur:	~94 €/h
Techniker:	~66 €/h

Bayerisches Bauministerium (2023):

Auftragnehmer:	~121 €/h
Mitarbeiter:	~86 €/h

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Der EVS ist sich dieser Situation bewusst und sieht sich auch in diesen schwierigen Zeiten als **verlässlicher Partner der saarländischen Ingenieurbüros**. Aus diesem Grund hat sich der EVS dazu entschlossen, die in den Ingenieurverträgen des EVS vereinbarten Stundensätze wie folgt anzupassen:

- Inhaber: 115 € netto / Stunde
- Ingenieur: 85 € netto / Stunde
- Sonstige Mitarbeiter: 60 € netto / Stunde

Diese Anpassung gilt für alle Neuverträge ab dem 01.10.2023. **Laufende Altverträge** bzw. Leistungsabrufe zu laufenden Altverträgen **sind hiervon nicht betroffen**.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

AVB des EVS - § 1 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs:

(5) Nicht vereinbarte Leistungen, die der EVS zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Ingenieur mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Ingenieur vor Leistungsbeginn mit dem EVS zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den vertraglichen Grundlagen. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Ingenieurverträge des EVS - § 7 Vergütung:

Beratungsleistungen, soweit diese gesondert zu vergüten sind, und/oder Besondere Leistungen des Ingenieurs werden, soweit ihre Vergütung nicht in der Honorarermittlung (Anlage 5) ausdrücklich geregelt ist, vom EVS nur vergütet, wenn diese vor Ausführung schriftlich beauftragt werden.

**Fragen: Was?
Wann?
Wo?
Wer?
Wieso?**

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

HOAI / Honorar / Stundensätze

Frage:

Sind bei Besonderen Leistungen die tatsächlichen Kosten statt der vereinbarten Stundensätze maßgeblich?

Die Regelungen vorstehender Art sind:

- unverständlich
- in sich widersprüchlich
- unklar

Damit scheidet eine Einbeziehung bereits aus.

Antwort:

Fehlt eine vorherige (schriftliche) zweiseitige Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, gelten die tatsächlichen (!) Kosten gem. § 650b i.V.m. § 650c BGB.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Wichtig ist, den Ausschreibungstext exakt zu lesen, Punkt und Komma zu verstehen.

Dann pauschal folgender Ablauf:

- Abschätzung der erreichbaren Punktezahl als Voraussetzung zur Beteiligung am Verfahren
- Prüfung auf %Anteil des Honorars an den sonstigen Kriterien
- Evtl. Nachfrage / Rüge

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

- Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Vergabestelle (20% Abstand zum Zweitbietenden,
- Vergleich mit HOAI-Honorar als Maßstab der Auskömmlichkeit

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Zuschlagskriterien:

- Immer exakt prüfen und Gewichtung untereinander für eigene Bewerbung bewerten.
- Sind die Kriterien durch die eigene Bewerbung darstellbar

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

- VgV Bewerbung ist immer auf Geschäftsführerebene oder sehr erfahrenem Mitarbeiter
- GF muss Bekanntmachung lesen und beurteilen: Können wir?, wollen wir?, passen die Anforderungen für uns?, wie haben wir gute Chancen?
- Haben wir Referenzen oder müssen diese über Eignungsleihe „eingekauft“ werden
- Frühzeitig lesen und entscheiden – erst dann weitere Bearbeitung und konkrete Vorgaben an Mitarbeiter
- Ggf. Partner suchen oder sich als Ortsansässiger größeren Büros anbieten
- Geschäftsführung macht Schlusskorrektur!

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Fehler im Teilnahmewettbewerb

- Unvollständige Teilnahmeanträge / Nachforderung oder Ausschluss
- Fehlerhafte Unterlagen fehlen nicht
- Inhaltlich ungenügende Referenzen / Referenz fehlt
- Referenzen: Projektbezogen, Abweichung in eigenen Angaben vermeiden
- Bei Unklarheiten Fragen stellen aber rechtzeitig (sofort)
- Zu spätes Hochladen „Vergabepattform war gestört“

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Fehler in der Präsentation

- Unsicheres Auftreten von Geschäftsführer / Ressortleiter
- Keine Floskeln: BIM: „Machen wir schon seit Jahren, Abfallprodukt, keine Mehrkosten“
- Honorarminderung wg. großer Längenausdehnung“ (Brückenlänge 128 m)
- Vortragender kennt die Zuordnung der einzelnen Teammitglieder nicht
- Es ist auf Nachfragen nicht klar wer im Team was macht
- Es werden nicht geforderte Ausarbeitungen mit dem Angebot abgegeben
- Statt Vorstellung Projektteam erfolgt nur Vorstellung des Projektleiters
- Bei BG oft mehrere Teilprojektleiter – keine klare Aufgabenzuordnung für AG erkennbar

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Fehler in der Präsentation

- Viele Personen im Organigramm – wer macht was konkret?
- Vorgegebene Gliederung wird nicht eingehalten
- Inhalt ist nur so ähnlich wie gefordert
- Angebote enthält Teile aus anderen Präsentationen, die hier nicht gefragt sind
- Zeitmanagement nach der Wertung der Gliederung ausrichten
- Lange Vorstellung Büro und Referenzen – Zeitverschwendung für nicht wertungsrelevante Zuschlagskriterien
- BG aus kleinen Büros: häufig kein Team, keine Einheit, Schnittstellen unklar. Klarer PL fehlt

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Fehler in der Präsentation

- Keine Ortskenntnis, Vorhaben vor Ort nicht angesehen
- Fachliches Angebot sehr oberflächlich
- Keine Planungskenntnis aber konkrete Darstellung von Lösungsansätzen aus der Erfahrung heraus

Nur wer den Auftrag auch wirklich haben will und dies mit einem überzeugenden Angebot zeigt, bekommt den Auftrag.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Welche Informationen erhalte ich nach Abschluss des Verfahrens:

§ 134 Abs. 1 Satz 1 GWB geregelt.

Hier heißt es:

„Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren.“

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Kann ich auch weitere Informationen erhalten:

§ 62 Abs. 2 VgV regelt, dass ein Auftraggeber „auf Verlangen“ unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen, Bieter über die Gründe für die Ablehnung (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 VgV) und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 VgV) zu informieren hat.

Es sind also zusätzlich noch Informationen über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots zu liefern.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Geht da nicht noch mehr? - Doch!

Auf der Grundlage des „Informationsfreiheitsgesetz“ kurz IFG, können weitere Informationen verlangt werden.

Nach Auftragsvergabe gibt es keine vergaberechtlichen Vertraulichkeitspflichten mehr.

IFG geht hier der VgV vor.

Dieses Instrument sollte öfter genutzt werden, da dann auch weitere Informationen öffentlich werden.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Zusammenfassung:

- Auswahl geeigneter Projekte
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Referenzen
- Beurteilt man sich selbst als geeigneten Bewerber
- Abschätzung der erreichbaren Punktezahl als Voraussetzung zur Beteiligung am Verfahren
- Prüfung auf Kriterium Anteil Honorar

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Erfolgreiche Teilnahme an VgV-Verfahren

Zusammenfassung:

- **Wertung der Angebote**

Bewertung nach vorher festgelegten Kriterien, z. B.:

Preis (z. B. 40 %)

Qualität (z. B. 40 %)

Projektteam / Konzept (z. B. 20 %)

- evtl. Nachfrage / Rüge
- Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Vergabestelle (20% Abstand zum Zweitbietenden, Vergleich mit HOAI-Honorar als Maßstab der Auskömmlichkeit)

Honorarberechnung nach HOAI 2021
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

vorläufige Kostenannahme	1.080.000,00 €
Honorarzone	3
Honorarsatz	0%
Grundhonorar nach § 44	86.730,89 €

Blau hinterlegte Felder sind vom Bieter einzutragen

Zu- bzw. Abschlag in Prozent (+/-)
auf das Grundhonorar nach §44:

Zu-/Abschlag Grundhonorar vereinbart

Leistungsbild nach § 43 HOAI	Prozent-satz HOAI	Prozent-satz vereinbart	Honorar
Leistungsphasen			
1 Grundlagenermittlung	2,0%	0,0%	0,00 €
2 Vorplanung	20,0%	0,0%	0,00 €
3 Entwurfsplanung	25,0%	25,0%	21.682,72 €
4 Genehmigungsplanung	5,0%	5,0%	4.336,54 €
5 Ausführungsplanung	15,0%	15,0%	13.009,63 €
6 Vorbereitung der Vergabe	13,0%	13,0%	11.275,02 €
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%	4,0%	3.469,24 €
8 Bauoberleitung	15,0%	0,0%	0,00 €
9 Objektbetreuung	1,0%	0,0%	0,00 €
		Summe 1	53.773,15 €

Besondere Leistungen	
1. Quereinstieg in die Leistungsphase 3, Pauschal	<input type="text" value="0,00 €"/>
2. Örtlichen Bauüberwachung (3 %)	32.400,00 €
3.	<input type="text" value="0,00 €"/>
	Summe 2
	32.400,00 €

Bedarfsposition: Stundenlohnarbeiten auf Nachweis	Anzahl Stunden	EP in €/Std	
Inhaber	5,0	<input type="text"/>	0,00 €
Projekt-Ingenieur	20,0	<input type="text"/>	0,00 €
Techniker	30,0	<input type="text"/>	0,00 €
Zeichner	40,0	<input type="text"/>	0,00 €
Schreibkraft	5,0	<input type="text"/>	0,00 €
		Summe 3	0,00 €

Zwischensumme: Summe 1 + Summe 2 + Summe 3

Nebenkosten auf Zwischensumme

Anschrift Bieter:

Honorar netto	<input type="text" value="86.173,15 €"/>
Mehrwertsteuer	<input type="text" value="19,00%"/>
Angebotssumme brutto (Ohne Eintragung vom Bieter)	<input type="text" value="102.546,05 €"/>

Honorarberechnung nach HOAI 2021
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

vorläufige Kostenannahme	1.080.000,00 €
Honorarzone	3
Honorarsatz	0%
Grundhonorar nach § 44	86.730,89 €

Blau hinterlegte Felder sind vom Bieter einzutragen

Zu- bzw. Abschlag in Prozent (+/-)
auf das Grundhonorar nach §44:

Zu-/Abschlag Grundhonorar vereinbart 130.096,34 €

Leistungsbild nach § 43 HOAI	Prozent-satz HOAI	Prozent-satz vereinbart	Honorar
Leistungsphasen			
1 Grundlagenermittlung	2,0%	0,0%	0,00 €
2 Vorplanung	20,0%	0,0%	0,00 €
3 Entwurfsplanung	25,0%	25,0%	32.524,09 €
4 Genehmigungsplanung	5,0%	5,0%	6.504,82 €
5 Ausführungsplanung	15,0%	15,0%	19.514,45 €
6 Vorbereitung der Vergabe	13,0%	13,0%	16.912,52 €
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%	4,0%	5.203,85 €
8 Bauoberleitung	15,0%	0,0%	0,00 €
9 Objektbetreuung	1,0%	0,0%	0,00 €
		Summe 1	80.659,73 €

Besondere Leistungen	
1. Quereinstieg in die Leistungsphase 3, Pauschal	5.000,00 €
2. Örtlichen Bauüberwachung (3 %)	32.400,00 €
3.	0,00 €
	Summe 2
	37.400,00 €

Bedarfsposition: Stundenlohnarbeiten auf Nachweis	Anzahl Stunden	EP in €/Std	
Inhaber	5,0	300,0	1.500,00 €
Projektingenieur	20,0	150,0	3.000,00 €
Techniker	30,0	125,0	3.750,00 €
Zeichner	40,0	95,0	3.800,00 €
Schreibkraft	5,0	70,0	350,00 €
		Summe 3	12.400,00 €

Zwischensumme: Summe 1 + Summe 2 + Summe 3 130.459,73 €

Nebenkosten auf Zwischensumme 7.827,58 €

Anschrift Bieter:

Honorar netto	138.287,31 €
Mehrwertsteuer 19,00%	26.274,59 €
Angebotssumme brutto (Ohne Eintragung vom Bieter)	164.561,90 €

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag

- Den Inhalt der Verträge nicht aus Sicht des Ingenieurs sondern aus Sicht des Rechtsanwalts und Wirtschaftsprüfers sehen
- Niemals pauschaler Verweis auf HOAI-Grundleistungen sondern
- vertragliche Beschreibung der zu erbringenden Leistungen
- Festlegungen zu Sicherheitseinbehalt / Versicherungsschutz
- Zahlungsfristen

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag

Sollten die Leistungsbildbeschreibungen der Grundleistungen Bestandteil des Ingenieurvertrags sein?
Selbstverständlich nicht.

Die HOAI stellt ein **reines Preisrecht** dar und wurde durch Leistungsversprechen der Ingenieure und Architekten in den Werkverträgen mit Bezug zu den Leistungsbildern zur Leistungspflicht.

Wenn unbedingt ein Bezug zu den Leistungsbildern hergestellt werden soll, dann nur mit der Formulierung

die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Grundleistungen

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag

Sind Honorartabellen wichtig und erforderlich für die Angebotslegung?

Unter der Voraussetzung, dass z.B. im Zuge einer Bedarfsplanung schon eine relativ genaue Beurteilung des Projektes möglich ist, kann auch eine direkte Angebotskalkulation ohne Rückgriff auf die HOAI möglich sein.

Ist dies nicht der Fall, ermöglicht eine Angebotserstellung auf der Grundlage der HOAI die Ermittlung eines angemessenen Honorars.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag - Werkvertrag

Anlässlich der VBI-Mitgliederversammlung am 26. Februar 2026 wurden Fragen zum Werkvertragsrecht diskutiert, die auch hier von Interesse sind.

Ohne jetzt auf die „Floskeln“ der Rechtsanwälte „Es kommt darauf an“ einzugehen, vorab eine Definition:

- Es war nie Thema, ob der Ingenieur / Architekt die eigentliche Bauleistung (als Handwerkerleistung) schuldet oder nicht.
- Selbstverständlich besteht für uns nur die Pflicht, eine korrekte Planung bzw. Bauüberwachung zu leisten.

Dies gilt immer in Bezug auf den Umfang der Beauftragung.

Wird z.B. nur LP 2 Vorplanung beauftragt, kann natürlich kein Bezug zur Errichtung des Bauwerks hergestellt werden.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag - Werkvertrag

Also muss zur Beantwortung der Frage, ob der Ingenieur / Architekt die mängelfreie Überwachung der Errichtung des Bauwerks schuldet erstmal auch eine Beauftragung für:

- Objektplanung – einschl. LP 8 bzw. oder auch der örtlichen Bauüberwachung (öBü)
- Tragwerksplanung – Besondere Leistung gemäß Anlage 14 zur LP 8 gegeben sein.

Da es um die Haftung in Bezug auf die Bauleistung geht, sind Planungsfehler oder Überwachungsfehler bei Bauausführung selbstverständlich immer Sache des Planers.

Wenn also eine Beauftragung LP 8 + öBü oder Besondere Leistung zu LP 8 vorliegen, schulden wir die mängelfreie Überwachung der Bauleistung im Interesse des Auftraggebers.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag - Werkvertrag

Werden dabei Fehler in der Bauausführung nicht erkannt (z.B. falsche Abdichtung Kellerwand), haften wir auch dafür.

Da in der Vergangenheit bei Schäden am Bau die Auftraggeber sehr gerne auf uns zurückgegriffen haben, da wir über eine Haftpflichtversicherung verfügen, sind eben die Planer erst einmal in die Pflicht genommen worden, die Haftpflichtversicherung hat reguliert und sich im Nachgang an dem tatsächlichen Verursacher gewandt.

Dies unabhängig davon, ob der Schaden durch einen Fehler in der Bauausführung, einen Planungs- oder Bauüberwachungsfehler entstanden ist.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag - Werkvertrag

Dies wurde durch die BGB-Novelle 2018 geändert:

Untertitel 2 - Architektenvertrag und Ingenieurvertrag

§ 650p Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen

(1) Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

§ 650t Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer

Nimmt der Besteller den Unternehmer wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der Unternehmer die Leistung verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag - Werkvertrag

Bedeutet:

§ 650p:

Wir müssen eine fehlerfreie Planung und Überwachung liefern

§ 650t:

Keine gesamtschuldnerische Haftung, wenn der Besteller versucht hat, den Verursacher (=Baufirma) zur Schadensbeseitigung aufzufordern.

Aber: Wenn der Verursacher den Schaden nicht beseitigen will oder kann (z.B. Insolvenz), sind wieder die Planer mit ihrer Haftpflichtversicherung dran.

Fazit:

Wir schulden das fehlerfreie Entstehen des Werks und wenn es dumm kommt, zahlen wir oder unsere Haftpflichtversicherung für das am Ende schadensfreie Werk.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Ingenieurvertrag - Werkvertrag

Machen da Nachlaßangebote überhaupt noch einen Sinn?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Nach Beauftragung und Erfüllung der vertraglichen Leistungen müssen nur noch Rechnungen geschrieben werden.

§ 15 der HOAI „Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen“ regelt dies unter Verweis auf das BGB §650g und §632a:

§ 650g Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

(4) Die Vergütung ist zu entrichten, wenn

1. der Besteller das Werk abgenommen hat oder die **Abnahme** nach § 641 Absatz 2 entbehrlich ist und
2. der Unternehmer dem Besteller eine **prüffähige Schlussrechnung** erteilt hat.

Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie **gilt als prüffähig**, wenn der Besteller **nicht innerhalb von 30 Tagen** nach Zugang der Schlussrechnung **begründete Einwendungen** gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

§ 632a Abschlagszahlungen

(1) Der Unternehmer kann von dem Besteller eine **Abschlagszahlung** in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen **verlangen**. Sind die erbrachten Leistungen **nicht vertragsgemäß**, kann der Besteller die Zahlung eines **angemessenen Teils des Abschlags verweigern**.

Also:

- Abnahme (habe ich in vierzig Jahren ein einziges Mal erhalten)
- Dann eben ohne Abnahme auf Grundlage BGB § 650g

Aber:

Immer eine **prüffähige** Rechnung erstellen, sonst wird die Rechnung mit dem Hinweis „nicht prüffähig“ zurück gewiesen, mit der Folge das kein Verzug eintritt (s.o. 30 Tage Frist).

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Was sollte in einer Rechnung neben den gemäß Umsatzsteuerrecht geforderten Angaben noch stehen?

- Projektbezeichnung
- Bezug zum Ingenieurvertrag
- Leistungstand
- Zahlungsbedingung
- Floskeln?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Keine Anmerkungen zu Projektbezeichnung / Bezug zum Ingenieurvertrag / Leistungstand.

Zahlungsbedingung

Sofort / in 14 Tagen / ... ?

Was steht im Vertrag? Dies ist dann bindend.

Es steht nichts im Vertrag:

Dann besser schreiben: „Der Rechnungsbetrag ist **sofort** fällig“.

Bedeutet: Es gilt wieder einmal das BGB.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

§ 271a Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen

...

(3) Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als **30 Tage** nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

§ 286 Verzug des Schuldners

...

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von **30 Tagen nach Fälligkeit** und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Wenn im Vertrag keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, auf der Rechnung immer

„Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig“

schreiben.

Damit gerät der Auftraggeber nach 30 Tagen automatisch in Verzug, die Grundlage einer evtl. Zinsberechnung ist gelegt.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Was ist mit Floskeln?

- Bitte zahlen Sie bis xx.xx.xxxx
- Wir bitten höflich um Zahlung
- Wir erwarten einen Zahlungseingang bis xx.xx.xxx
- Zahlbar innerhalb von 10 Tagen, ohne Abzug (steht dies im Vertrag?)

Oder was sonst noch an belanglosen Texten.

Im Vertrag bzw. BGB sind die Modalitäten geregelt. Warum dann um Zahlung bitten?

Welcher Auftraggeber hat uns schon gebeten tätig zu werden?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abrechnung

Vorschlag zur Vorgehensweise:

- Rechnung erstellen
- nach Rechnungsdatum sechs Wochen warten
- Die Einrede der Prüffähigkeit ist dann verwirkt
- Aber: Eine Rechnungsprüfung / -änderung ist dennoch möglich

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

Der EVS als größter öffentlicher Auftraggeber hat neue Anlagen zu den Ingenieurverträgen verfasst, die an Unverschämtheit nicht zu überbieten sind.

Dem Einwand von meiner Seite, dass die in den Anlagen 13 und 14 geforderten Zusatzleistungen auch vergütet werden müssten, wurde erwidert, man habe nur die seitens des EVS erwartete Leistungspflicht konkretisiert, aber ohne Honorierung.



Anlage 13



Besondere Leistung örtliche Bauüberwachung
einschließlich der erforderlichen Baustellendokumentation bei Begehungen
von Neu-/Umbau-/ Kanalsanierungsmaßnahmen

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

2. Leistungsumfang:

Der Umfang der Besonderen Leistung „örtlichen Bauüberwachung“ wird vertraglich definiert als „**Besondere Leistungen nach Punkt 12.1 Anlage 12 HOAI 2021**“ einschließlich der unter Punkt 3 beschriebenen **erweiterten Baustellendokumentation**. Bei der Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden sind als Mindestanforderung die Hinweise zu **Punkt 9.9** des Arbeitsblatts **DWA-A 143-21** zu beachten.

Die örtliche Bauüberwachung hat über die gesamte erforderliche Bauzeit hinweg wöchentlich im Durchschnitt 3 Begehungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Im Zuge der Bauausführung hat wöchentlich ein Jour-Fix-Termin auf der Baustelle stattzufinden. Die Teilnahme an diesen Terminen ist jedenfalls sicherzustellen und darüber hinaus ein Protokoll zu erstellen. Werden im Zuge der Bauausführung auch Leistungen der technischen Ausrüstung erbracht, hat die örtliche BÜ an entsprechenden Technikbesprechungen auf Aufforderung teilzunehmen.

Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen / ihre Ergänzung zu veranlassen.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

3. Erweiterte Baustellendokumentation:

Folgende Mindestinhalte werden gefordert:

3.1 Allgemeine Angaben für den Zeitpunkt der Begehung

- Datum und Uhrzeit (von - bis) der Begehung
- Begehung durch wen?
- eingesetztes Personal
- eingesetzte Geräte, Sanierungstechniken und Materialien, inkl. genauer Ortsangabe
- Wetter
- Benennung der zum Zeitpunkt der Begehung durchgeführten Arbeiten und Abgleich mit dem Bauzeitenplan
- Kontrolle des Führens des Bautagebuches des AN (zu vermerken mit: „Bautagebuch des AN geführt bis zum...“)

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

3.2 Fotodokumentation für den Zeitpunkt der Begehung

- Für jede Begehung sind alle Arbeiten, auch die unterbrochenen / inaktiven, fotografisch zu dokumentieren und kurz textlich zu beschreiben.

3.3 Besonderheiten zum Zeitpunkt der Begehung

- bestehende Behinderungen der Arbeiten mit Angabe des Grundes
- durchgeführte Prüfungen
- Materialanlieferungen, inkl. Fotos z. B. vom Begleitschein bei Schlauchlinern, Lieferscheine usw.
- Übergabe von z. B. Unterlagen/Broschüren vom AN bzw. an den AN
- Prüfung des eingesetzten Personals auf notwendige Fachkunde
- Abgleich des eingesetzten Equipments und Materialien mit den geforderten im Vertrag
- Leitungsfunde, Munitionsfunde, archäologische Funde usw.
- Welche Anordnungen wurden bei der Begehung erteilt und warum?

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

Während der Durchführung der Baumaßnahme sind folgende Sachverhalte gesondert zu dokumentieren und fortzuschreiben:

- Führen und Fortschreiben einer Dokumentation zu Behinderungsanzeigen des AN sowie der Reaktionen AG/AN.
- Führen und Fortschreiben einer Übersicht zu Bedenkenanmeldungen des AN sowie der Reaktionen AG/AN.
- Führen und Fortschreiben einer Nachtragsübersicht inkl. Hinweis auf bauzeitenrelevante Umstände.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

Anlage 14



Grundlagen zur Berechnung von Mehraufwendungen der örtlichen Bauüberwachung wegen Bauzeitverlängerung

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026

Abschließender Exkurs

Die dem vereinbarten Honorar zur örtlichen Bauüberwachung zugrunde zulegende Regelbauzeit ergibt sich im Sinne einer **Bagatellklausel** aus der gemeinsam im Bauvertrag festgelegten Ausführungszeit zuzüglich **20 v.H.**. Erst eine vom Ingenieur nicht verschuldete Überschreitung der Ausführungszeit über 20 v.H. führt zu einem Mehrvergütungsanspruch.

Zur Ermittlung des Mehrvergütungsanspruches wird das vereinbarte Honorar zur örtlichen Bauüberwachung ins Verhältnis zur Regelbauzeit gesetzt, sodass sich ein **Monatshonorar** ergibt.

Sodann kann der Ingenieur für jeden über die Regelbauzeit hinausgehenden Monat **50 v.H. des Monatshonorars als Mehrvergütung** geltend machen. Diese Minderung des Monatshonorars trägt u.a. auch dem Umstand evtl. Doppelvergütung aufgrund lediglich zeitlicher Verschiebung von Tätigkeiten Rechnung. Endet die Bauzeit im Laufe eines Monats, erfolgt die Abrechnung nach entsprechender Umrechnung werktagsbezogen.

Es bleibt dem Ingenieur überlassen, wie er seinen Mehrvergütungsanspruch geltend macht.

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Ingenieurkammer des Saarlandes – 30. März 2026